

Datum:	10.12.2014
Zahl:	SV4-BA-768/4-2008
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)	
Gewerberegisterzahl:	
Auskünfte:	Dr. Paul Ginhart
Telefon:	05 0536-68236
Fax:	05 0536-68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

**Betreff: Fa. DONAU CHEMIE AG., 9371 Brückl;
 Änderung der Betriebsanlage -
 Bescheid gemäß § 359 b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994;**

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. DONAU CHEMIE AG., Werk Brückl, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass das Ausmaß der für die Änderung der Betriebsanlage in Form der Errichtung einer Anlage zur Übernahme, Lagerung und Verladung von Schwefelsäure (96 %ig) im Werk Brückl, Marktgemeinde Brückl, zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und aufgrund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 der GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen (Lageplan, 2 Aufstellungspläne und technische Beschreibung von 30.11.2007) bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **Donau Chemie AG.**, Werk Brückl, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Übernahme, Lagerung und Verladung von Schwefelsäure (96 %ig) im Werk Brückl angesucht.

Das Vorhaben besteht aus einer Waggon-Entladestation, einem Lagertank (Inhalt 100 m³) und einer LKW-Beladestation.

Die neu zu errichtende LKW-Beladestation soll unmittelbar vor dem Lägertank errichtet werden; sie wird ausgeführt als überdachte Stahlkonstruktion mit einer Bedienbühne, sodass der Zutritt auf den LKW mittels Klapp-Podest möglich ist. Als Auffangbereich ist eine Betoneinfassung von 3 m x 7 m vorgesehen; die Oberflächenwässer werden in das zentrale Auffangbecken, welches auch die Wässer des Salzsäure- und PAC-Lagers aufnimmt, geleitet.

Die Überdachung wird in einer Stahlkonstruktion analog der bestehenden Eisen-III-Abfüllstation hergestellt.

Aufträge:

1. Sämtliche Konstruktionsteile sind statisch ausreichend zu bemessen. Ein entsprechendes statisches Gutachten eines dazu Befugten ist der Gewerbebehörde vorzulegen.
2. Absturzgefährdete Stellen sind mindestens 1 m hoch abzusichern.
3. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61).
4. Der Potenzialausgleich zu anderen metallenen Einbauten und zu Gebäudekonstruktionen aus Metall ist auszuführen und messtechnisch zu attestieren.
5. Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 65,00**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für den Lokalaugenschein vom 13.2.2008 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 96,00** (4 Amtsorgane, 2 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 12,--) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 30,-- (2 x € 13,20 und 1 x € 3,60)** mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von **€ 24,--** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 215,--** ist binnen Monatsfrist nach Erhalt des Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 359 b Abs. 1 Z. 2, 74 Abs. 2 und 81 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006, Nr. 60/2007 und Nr.42/2008;

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2006;
TP 149 lit. b) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 371/2006;
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;
§ 1 Abs. 2 lit.a Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2005;
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);
§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr.128/2007.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das einvernehmliche Ergebnis des am 13. Feb. 2008 im Werk Brückl vorgenommenen Lokalaugenscheines und ist in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Gutachten der Amtssachverständigen (laut Niederschrift) begründet.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **DONAU CHEMIE AG.**, Werk Brückl, Chlorfabrik 1, 9371 Brückl;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 Umwelt, Kohldorfer Straße 98, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan;
6. die Marktgemeinde 9371 Brückl.